

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Mag. Hackl

gemäß § 34 LGO

zu den Anträgen LT-868/A-3/111-2016 und LT-871/A-3/112-2016

betreffend **Rechtliche Rahmenbedingungen für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Waffen**

Die Europäische Kommission hat am 18. November 2015 einen Vorschlag für die Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vorgelegt. Grundsätzlich ist das Vorgehen der Europäischen Union gegen illegalen Waffenhandel und die Bekämpfung von Terrorismus zu begrüßen. Allerdings ist festzustellen, dass der vorliegende Vorschlag in Teilbereichen über die legitimen Zielsetzungen hinausgeht.

Mit der Änderung der Richtlinie soll insbesondere die Genehmigung des Waffenbesitzes von Waffen der Kategorie B (in Österreich sind das Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen) auf fünf Jahre beschränkt werden. Nach derzeitiger Rechtslage in Österreich werden die formell unbefristeten Genehmigungen bereits jetzt jedes fünfte Jahr überprüft. Eine Beschränkung der Genehmigungsdauer auf fünf Jahre würde lediglich einen erhöhten Verwaltungsaufwand und vermehrte Kosten mit sich bringen, was insbesondere auch für Jäger und Sportschützen zu Nachteilen gegenüber der jetzigen Rechtslage führen würde.

Ferner sollen halbautomatische Waffen für die zivile Nutzung, welche wie vollautomatische Waffen aussehen, von der derzeitigen Kategorie B7 in die Kategorie A verschoben werden, womit diese Waffen sofort und unmittelbar verboten wären.

Es ist festzuhalten, dass Feuerwaffen der Kategorie B7 dieselben technischen Spezifikationen wie jede andere Feuerwaffe der Kategorie B besitzen – eine Abstufung hinsichtlich der Gefährlichkeit liegt also nicht vor. Ein vollständiges Verbot alleine aufgrund der Ähnlichkeit mit automatischen Waffen scheint jedenfalls unverhältnismäßig zu sein.

Die derzeit gültige Fassung der Richtlinie nimmt gemäß Art. 2 (2) RL 91/477/EWG „mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedsstaat, in dessen Gebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind“ vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Geht es nach dem Vorschlag der Kommission würde diese Ausnahme ersatzlos gestrichen. Dies könnte dazu führen, dass Tätigkeiten von anerkannten österreichischen kulturellen und historischen Einrichtungen nicht mehr oder nur eingeschränkt ausgeübt werden könnten. Prangerschützen, Sportschützen und andere mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen sollten nicht generell einer solch strengen Regelung unterworfen werden.

Des Weiteren sieht der Vorschlag der Kommission vor, Schreckschuss-, Signal-, Salut- und akustische Waffen, Waffennachbauten sowie deaktivierte Waffen der Kategorien B und C in die Kategorie C (Anhang I, II. Kategorie C RL 91/477/EWG) der meldepflichtigen Feuerwaffen aufzunehmen. Das würde dazu führen, dass all diese Waffen meldepflichtig würden was zu einem immensen Verwaltungsaufwand führen würde.

Ausdrücklich begrüßt wird die Initiative, europaweit einheitliche Standards zur Registrierung und Kennzeichnung von Waffen zu schaffen. In Österreich besteht bereits seit Jahren ein taugliches Registrierungs- und Kennzeichnungssystem, das nachvollziehbare Informationen über Waffenbesitzer gewährleistet und so lückenlose behördliche Kontrollmaßnahmen zulässt. Diese Nachvollziehbarkeit ist somit ein wichtiges Mittel um das Ziel, das missbräuchliche Verwenden von Waffen so weit als möglich zu verhindern, zu erreichen. Es erscheint daher wünschenswert, dieses System in allen europäischen Ländern verpflichtend vorzuschreiben.

Entsprechend den derzeit geltenden rechtlichen Grundlagen (§ 47 Abs. 1 Z 2 lit. a Waffengesetz) dürfen Exekutivbeamte jene Waffen, die ihnen auf Grund ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes von ihrer vorgesetzten österreichischen Behörde oder Dienststelle als Dienstwaffen zugeteilt worden sind, auch privat führen. Voraussetzung für das Führen einer Dienstwaffe außer Dienst ist, dass eine gesonderte Anordnung der vorgesetzten Dienststelle vorliegt. Diese Anordnung legitimiert zum Führen der Dienstwaffe in der dienstfreien Zeit, ein Waffenpass ist dementsprechend nicht notwendig. Es ist dazu grundsätzlich festzuhalten, dass von Exekutivbeamten ein verantwortungsvoller Umgang mit der Waffe erwartet werden kann. Entsprechende Eignungstests und Schulungen sind Teil der dienstlichen Verpflichtungen.

Nach der derzeit gültigen Rechtslage ist eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Waffenpasses, dass ein Bedarf zum Führen von Schusswaffen nachgewiesen wird. Ein Bedarf ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reichen bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derartig verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt (vgl. etwa VwGH vom 26.04.2007, 2007/03/0057). Es muss somit bei jedem Ansuchen in einer Einzelfallbeurteilung geprüft werden, ob der Waffenpasswerber selbst mit hoher Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation (besondere Gefahrenlage) kommt. Die Angehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe alleine reicht jedenfalls nicht aus.

Diese Rechtslage führt dazu, dass Ansuchen von Exekutivbeamten auf Ausstellung eines Waffenpasses für das Führen einer privaten Schusswaffe oftmals abgewiesen werden, da der Nachweis eines Bedarfs nicht mit der gesetzlich geforderten Bestimmtheit vorgenommen werden kann. Für die Berufsgruppe der Exekutivbeamten sollten hier allerdings gesetzliche Erleichterungen geschaffen werden. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass diese im Rahmen ihrer täglichen

Arbeit regelmäßig mit Waffen hantieren und im Umgang mit Schusswaffen bestens ausgebildet sind. Insbesondere werden sie geschult darauf, wann und in welchem Ausmaß der Einsatz einer Schusswaffe legitim ist. Es darf daher ein verlässlicher und verantwortungsvoller Umgang mit der Schusswaffe vorausgesetzt werden.

Es bleibt festzuhalten, dass Österreich eines der strengsten Waffengesetze in Europa hat. Das österreichische Waffengesetz enthält bereits derzeit strenge Regelungen, die einen sach- und fachgemäßen Umgang mit Waffen fordern und die auch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bei Gefährdungen durch missbräuchliche Verwendung von Waffen vorsehen (Waffenverbot). Vollkommen zu befürworten sind alle Maßnahmen, die den illegalen Waffenbesitz erschweren und eindämmen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass legale Waffenbesitzer unter einen Generalverdacht gestellt werden. Die geplanten Regelungen der EU, nämlich das Ziel zu erreichen, den illegalen Waffenhandel und den Terrorismus zu bekämpfen, dürfen nicht zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und Erschwernissen für legale und verantwortungsbewusste Waffenbesitzer zu rechnen. Daher erscheint eine Umsetzung dieser Regelungen in der vorliegenden Form auch nicht gerechtfertigt. Auf innerstaatlicher Ebene gibt es bereits derzeit rechtliche Möglichkeiten, die den Exekutivbeamten das Führen ihrer Dienstwaffe außerhalb der Dienstzeit erlauben. Es erscheint jedenfalls geboten, hier einen möglichst raschen und unbürokratischen Zugang zu ermöglichen. Weiters sollten für diese Berufsgruppe gesetzliche Erleichterungen beim Nachweis des Bedarfs geschaffen werden. Aufgrund ihrer Ausbildung und Expertise kann ein ordentlicher Umgang mit Schusswaffen durch die Exekutivbeamten vorausgesetzt werden.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, sich auf europäischer Ebene und bei den österreichischen Abgeordneten im Europäischen Parlament dafür einzusetzen, dass es bei der Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen zu keinen Einschränkungen im Sinne der Antragsbegründung kommt, insbesondere dass die Kategorien des österreichischen Waffengesetzes unverändert bestehen bleiben können sowie die derzeit geltende Ausnahme für mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen aufrecht bleibt.
2. Die Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass im Sinne der Antragsbegründung das Waffengesetz dahingehend angepasst wird, dass für Exekutivbeamte Erleichterungen beim Nachweis des Bedarfs zum Führen von Schusswaffen geschaffen werden.
3. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge LT-868/A-3/111-2016 und LT-871/A-3/112-2016 miterledigt.“